

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

betreffend

die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Das Staatsamt für Volksernährung oder über dessen Ermächtigung die Landesregierung kann zugunsten öffentlicher Versorgungsstellen die Anforderung von Lebens- und Futtermitteln in Fällen, in denen deren rasche Überführung in den Verbrauch aus öffentlichen Rücksichten notwendig ist, als dringlich erklären.

§ 2.

Bei dringlicher Anforderung von Lebens- und Futtermitteln ist der Borratsbesitzer verpflichtet, alle jene Behelfe beizubringen, welche zur Ermittlung des Wareneigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten dienlich sind. Auch hat er die Entnahme von Warenproben zu gestatten und Hilfskräfte zum Öffnen und Schließen der Verpackungen beizustellen.

§ 3.

(1) Die Vergütung dringlich angeforderter Waren wird von der anfordernden Behörde nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, tunlichst im Beisein des Borratsbesitzers sowie desjenigen, für den die Vorräte angefordert werden, nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtsweges bestimmt.

(2) Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen. Insofern der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei der Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

§ 4.

Die amtlich festgesetzte Vergütung für dringlich angeforderte Lebens- und Futtermittel ist binnen längstens 14 Tagen nach Übernahme vom Lieferungsempfänger dem Vorratsbesitzer zu entrichten.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 2, beziehungsweise den auf Grund desselben getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, zu einer solchen Zuwiderhandlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

§ 6.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, sind die bestehenden Vorschriften über Anforderungen von Lebens- und Futtermitteln und die darauf sich beziehenden Strafbestimmungen auch auf dringliche Anforderungen anzuwenden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

zum

Gesetzentwurf, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.

Die kriegswirtschaftliche Zwangsmaßnahme der sogenannten „Anforderung“ (Enteignung gegen angemessene Vergütung im öffentlichen Approvisionierungsinteresse) ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen (§§ 6—8) und durch die Ministerialverordnung vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen (§ 8) geregelt.

Das Staatsamt für Volksernährung kann Vorräte von Lebens- und Futtermitteln von ihren Besitzern anfordern, die Besitzer zur Lieferung verpflichten, und denjenigen, zu deren Gunsten die Anforderung erfolgt, die Preise für den Weiterverkauf vorschreiben. Vorräte in Privathaushalten dürfen nur dann angefordert werden, wenn sie unverhältnismäßig groß sind. In unaufschiebbaren Fällen kann die Anforderung ausnahmsweise seitens der Landesregierung und mit deren Ermächtigung von der politischen Bezirksbehörde geschehen.

Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung (Beschlagnahme) der anzufordernden Nahrungsmittel treffen, welche vorläufige Maßnahme entweder in einem behördlichen Verfügungsverbot an den Besitzer oder in der Abnahme der Vorräte und deren vorläufige Verwahrung an dritter, in der Regel amtlicher Stelle bestehen.

Die Vergütung für die angeforderten Waren wird in erster Linie durch ein gütliches Abkommen zwischen dem Vorratsbesitzer (oder dem von diesem namhaft gemachten Verfügungsberechtigten) und demjenigen, für welchen der Vorrat angefordert wird, festgesetzt. Mangels einer solchen Vereinbarung bestimmt das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Waren befinden, und bei Vorräten, die vom Gerichte zwangsweise versteigert werden sollten, das Exekutionsgericht über Anlangen der Beteiligten die Vergütung hierfür im außerstreitigen Verfahren, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preisprüfungsstelle.

Falls für die Ware ein Höchstpreis besteht, darf die zu bestimmende Vergütung diesen nicht übersteigen, kann jedoch unter seinem Ansätze zurückbleiben. Sonst hat das Bezirksgericht (Exekutionsgericht) die Vergütung nach dem „angemessenen Preise“ zu bestimmen. Insoweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei der Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen. Die gerichtliche Entscheidung kann binnen 8 Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der II. Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Pflicht zur Lieferung der angeforderten Waren wird durch das gerichtliche Preisbestimmungsverfahren nicht aufgehoben.

Sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis bei der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung vor-

läufig von der angeforderten Behörde bestimmt. Jede vorsätzliche Verletzung der durch die Anforderung begründeten Lieferungspflicht ist als Vergehen nach § 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, gerichtlich strafbar, wenn durch die Tat eine größere Anzahl von Personen in der Versorgung mit Bedarfsgegenständen der angeforderten Art gefährdet wurde. (Strengen Arrest von 2 Monaten bis zu einem Jahre und als Nebenstrafe Geldstrafe bis zu 100.000 K.) Andere Zuwiderhandlungen gegen die Anforderung werden von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. (§ 11 der Kaiserlichen Verordnung.)

Neben der Geld- und Freiheitsstrafe kann bei gerichtlicher oder politischer Abstrafung auch der Verfall (Konfiskation) der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung ausgesprochen werden. Als weitere Nebenstrafe ist auch die Entziehung einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Realgewerbe die Unterfügung seiner Ausübung auf eine bestimmte Zeit zulässig.

Bei der administrativen Durchführung der einzelnen Anforderungsfälle macht sich nun ein verzögernder Umstand immer wieder unliebsam bemerkbar, der es verhindert, bei besonderer Dringlichkeit dem öffentlichen Approvisionierungsinteresse vollauf gerecht zu werden. Den Bezirksgerichten ist es nämlich bei der notorischen Überlastung der Gerichtsbehörden selbst bei äußerster Bemühung unmöglich, die Durchführung des außerstreitigen Preisbestimmungsverfahrens über ein gewisses Maß zu beschleunigen. Für die Dauer dieses Verfahrens, das bis zur endgültigen Rekurs erledigung durch den Gerichtshof I. Instanz durchschnittlich einige Monate behängt, befindet sich nun jene Versorgungsstelle, zu deren Gunsten die Nahrungsmittel angefordert wurden, in einer Zwangslage, die sie verhindert, die Ware rasch dem letzten Verbraucher zuzuführen. Der Lieferungsempfänger kann zwar die Ware nach der geltenden Rechtslage unverweilt übernehmen, beziehungsweise ihre Übergabe zwangsweise durchsetzen, kauft jedoch bei der Errechnung des Weiterveräußerungspreises — selbst wenn er behördlich vorgeschrieben wurde — die nicht unbedeutende Gefahr, im gerichtlichen Preisbestimmungsverfahren eine höhere Vergütung festgesetzt zu erhalten. Besonders dann, wenn größere Werte in Frage kommen — was bei Zucker- oder Schleichware gewöhnlich der Fall ist — muß es der Lieferungsempfänger trotz noch so dringender Nachfrage des Konsums zumeist vorziehen, mit der Weiterverwertung der angeforderten Ware bis zur endgültigen Beendigung des Vergütungsverfahrens zuzuwarten. Die administrative Praxis benötigt darum unbedingt die Schaffung einer besonderen Kategorie von sogenannten „dringlichen“ Anforderungen, die fallweise oder allgemein zu bestimmen, im vorliegenden Gesetzentwurf dem deutschösterreichischen Staatsamte für Volksernährung vorbehalten wird. Eine solche Dringlicherklärung soll nur in Fällen, in denen rasche Überführung des Anforderungsgutes in den Verbrauch aus öffentlichen Rücksichten notwendig ist, statthaben und mit der Wirkung ausgestattet werden, daß dann — abweichend von den bisher geltenden Bestimmungen —

1. die Vergütung von der anfordernden Verwaltungsbehörde selbst nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtszuges bestimmt wird (§ 3), und

2. diese Vergütung erst nach Übernahme vom Lieferungsempfänger bezahlt zu werden braucht (§ 4).

Die ad 1 geplante Vereinfachung ist nun nur im Gesetzeswege durchführbar, nachdem zufolge § 18 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt es in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, dem durch diese Entscheidung Benachteiligten freisteht, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

Zum Schutze des Vorratsbesizers sieht der Entwurf mehrere Vorrichten und Einschränkungen vor, so

ad 1, daß für die behördliche Preisbestimmung die Befragung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen obligatorisch vorgeschrieben und weiters verlangt wird, diese Verhandlung tunlichst im Beisein des Vorratsbesizers und des Lieferungsempfängers durchzuführen und

ad 2, daß eine Fälligkeitssfrist von längstens 14 Tagen nach Übernahme festgesetzt und außerdem im § 1 die dringliche Anforderung nur zugunsten öffentlicher Versorgungsstellen (Gemeinden, kriegswirtschaftlicher Organisationen) zugelassen wird, die für die spätere tatsächliche Entrichtung des Vergütungsbetrages volle Gewähr bieten. Hierdurch soll verhindert werden, daß dem Vorratsbesizer im Wege der dringlichen Anforderung etwa ein zahlungsunfähiger Lieferungsempfänger bezeichnet werde, bei dem er seinen Vergütungsanspruch späterhin nicht hereinzubringen vermag.

Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 116.

3

Da Vorratsbesitzer erfahrungsgemäß nur zu häufig behördliche Anforderungen durch passive Resistenz zu verhindern trachten, soll durch die Bestimmungen des § 2 (die Straffanktion enthält § 5) derartigen Mächtigkeiten wirksam die Spitze geboten werden.

Die gegenwärtige Ernährungslage, welche in zahlreichen Fällen die unverzügliche Verwertung angeforderter Nahrungsmittel erfordert, macht die ehefte Erlassung der beantragten Bestimmungen zu einem Gebote unbedingter Notwendigkeit und dies um so mehr, als das latente Risiko eines früher oder später eintretenden Preissturzes, das denjenigen, zu dessen Gunsten angefordert wurde, während der ganzen Dauer des dermaligen Preisbestimmungsverfahrens belastet, nur durch die vorgeschlagene beschleunigte Verhandlung beseitigt werden kann.